

#### 46. Rechte der einzelnen Gesellschafter an den Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen der offenen Handelsgesellschaft.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 27. März 1923 i. S. B. (Bekl.) w. Dr. A. (kl.). II 72/22.

I. Landgericht I Berlin, Kammer f. Handelsachen. — II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien waren die alleinigen Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Dr. A. & B. in Cöpenick, deren Zweck die Herstellung und der Vertrieb chemischer Erzeugnisse war. Soweit sich ihr Streit darum drehte, daß jeder von ihnen die Auflösung der Gesellschaft und die Zuerkennung des Rechtes verlangte, das Geschäft ohne Liquidation zu übernehmen, ist er durch eine im Laufe des Rechtsstreits erfolgte Auseinandersetzung erledigt, bei welcher der Beklagte das Geschäft mit Aktiven, Passiven und Firma erhielt. Streit besteht nur noch über das Verlangen des Beklagten und Widerklägers, daß der Kläger verurteilt werden soll, alle in seinem Besitz befindlichen Aufzeichnungen, Niederschriften und Kopien der in der Fabrik der Parteien angewendeten Verfahren, Rezepte, Apparate, Einrichtungen und Erfahrungen, sowie alle sonstigen auf den Fabrik- und Geschäftsbetrieb bezüglichen Aufzeichnungen, gleichviel, ob sie vom Kläger selbst oder auf seine Veranlassung von anderen Personen hergestellt sind, an den Beklagten herauszugeben.

Das Landgericht gab der Widerklage statt, das Kammergericht wies sie ab. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

#### Gründe:

Die Feststellung des Kammergerichts, daß die den Gegenstand des Widerlagantrags bildenden Zeichnungen und Aufzeichnungen, die sich der Kläger als Mitglied der offenen Handelsgesellschaft gemacht habe, Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse dieser offenen Handelsgesellschaft betroffen hätten, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dagegen unterliegt die Ansicht, daß die in Rede stehenden Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse „Persönlichkeitsrechte an der geistigen Schöpfung“ und daß Träger derartiger Rechte nicht die Gesellschaft, sondern die einzelnen

Gesellschafter seien, die durch ihre gemeinsame, wenn auch vielleicht verschieden große Tätigkeit das geistige Eigentum für jeden von ihnen erworben hätten und es deshalb nach Auflösung der Gesellschaft ein jeder für sich beliebig verwerten dürften, erheblichen rechtlichen Bedenken. Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse sind wirtschaftliche Güter, die werterhöhende Bestandteile eines gewerblichen Unternehmens sein und gleich diesem ebensogut einer Gesellschaft, insbesondere einer offenen Handelsgesellschaft, oder einer juristischen Person, wie einem einzelnen Menschen gehören, auch grundsätzlich frei veräußert werden können. Die offene Handelsgesellschaft ist allerdings nach der herrschenden Meinung nicht als solche Inhaberin des Gesellschaftsvermögens, Inhaber sind vielmehr die in einer Gemeinschaft zur gesamten Hand stehenden Gesellschafter. Daraus folgt jedoch, daß die Gesellschafter, wenn sie wie hier durch ihre gemeinschaftliche Tätigkeit im Interesse des gemeinschaftlichen Unternehmens Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse erbacht und geschaffen haben, in Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung nur in ihrer Gesamtheit Inhaber dieser Geheimnisse geworden und kraft Gesellschaftsrechts wechselseitig verpflichtet sind, die Geheimnisse zu bewahren und ausschließlich im gemeinschaftlichen Interesse zu verwerten. Demgemäß war das vom Beklagten ursprünglich gestellte Verlangen, daß der Kläger die ohne seine, des Beklagten, Zustimmung angefertigten und in Alleinbesitz genommenen Abschriften und Abzeichnungen an die offene Handelsgesellschaft herausgebe, während des Bestehens der letzteren schon wegen der durch den Alleinbesitz des Klägers an den Abschriften und Abzeichnungen bedingten Gefahr einer dem gemeinschaftlichen Interesse zuwiderlaufenden Benutzung oder Verbreitung der Geheimnisse unter allen Umständen gerechtfertigt.

Nun haben aber die Parteien im Laufe der Berufungsinstanz das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft als Ganzes unter sich versteigert, und der Beklagte hat, nachdem er als Meistbietender das Vermögen für sich erstanden, seinen Widerklagantrag dahin geändert, daß die Herausgabe der vom Kläger gefertigten Abschriften usw. an ihn allein zu erfolgen habe. Es fragt sich daher weiter, ob auch dieses Verlangen des Beklagten als berechtigt anzuerkennen ist. Die Frage würde zu verneinen sein, wenn die Parteien, was an sich zulässig gewesen wäre, die Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse von der Versteigerung des Vermögens ausgeschlossen hätten. Denn alsdann würde der Beklagte die Herausgabe der Abschriften und Abzeichnungen an ihn allein keinesfalls beanspruchen können. Nach den Feststellungen des Kammergerichts ist jedoch die Ausschließung der Geheimnisse von der Versteigerung nicht vereinbart worden. Das Kammergericht hat für dargetan erachtet, daß beim Vertragschluß ausdrücklich

die Rede davon gewesen sei, die Ansprüche des gegenwärtigen Prozesses sollten durch den Vertrag nicht berührt werden, wie das übrigens im notariellen Vertrag besonders hervorgehoben ist. Hiernach liegt die Sache so, daß der übereinstimmende Wille der Parteien dahin gegangen ist, das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft als Ganzes zum Gegenstande der Versteigerung zu machen und die Frage der Zugehörigkeit der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse sowie des Anspruches auf Herausgabe der vom Kläger gefertigten Abschriften und Abzeichnungen zum Gesellschaftsvermögen der Entscheidung des Rechtsstreits vorzubehalten. Da aber, wie ausgeführt, die Zugehörigkeit zum Gesellschaftsvermögen außer Zweifel steht, so hat der Beklagte mit dem Gesellschaftsvermögen auch die Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse und den Herausgabeanspruch erworben (vgl. RRG. Bd. 65 S. 227, Bd. 68 S. 410). Ob und inwieweit der Kläger durch die Mitveräußerung der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse an den Beklagten gehindert ist, von seiner persönlichen, während der Dauer der Gesellschaft befugterweise erlangten Kenntnis der Geheimnisse im eigenen Interesse Gebrauch zu machen, ist hier nicht zu entscheiden; zur Entnahme von Abschriften und Abzeichnungen war er jedenfalls nicht befugt. . . .